



Schnellinformation

zum AUSSCHUSS FÜR BAUEN, TECHNIK UND UMWELT

am Donnerstag, 21.07.2016, 17:00 Uhr, Rathaus, Sitzungssaal

ÖFFENTLICH

TOP 5

Änderung der Friedhofsordnung der Stadt
Ludwigsburg
(Vorberatung)

Vorl.Nr. 219/16

Beschlussempfehlung:

Die Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

Friedhofsordnung

der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den § 2, § 11 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 13.07.2016 die nachstehende geänderte Friedhofsordnung beschlossen.

Änderungen § 27 und § 28 Gestaltungsvorschriften

Bisher wurde unterschieden in Allgemeine Gestaltungsvorschriften (§ 27) und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 28). Nachdem es in der Vergangenheit häufig Beschwerden über abgelehnte Grababdeckungen oder nicht genehmigte Einfassungen gegeben hatte, wurden die § 27 und § 28 zusammengefasst.

Die wesentlichen Punkte sind hierbei: Bei Erdgräbern ist eine Abdeckung der Grabstätte bis zu einem Anteil von 75% der Fläche erlaubt.

In ausgewiesenen Abteilungen sind künftig auch Vollabdeckungen gestattet.

1. Bei allen Urnengrabstätten sind Vollabdeckungen mit einer Steinplatte erlaubt.

2. Einfassungen sind in allen Abteilungen auf sämtlichen Friedhöfen erlaubt, die nach Maß der Grabstätte (Länge, Breite) nach § 29 Abs. 1 versetzt werden müssen. Sie sind so zu gestalten, dass die bestehende Breite des Plattenweges erhalten bleibt.

Folgender Absatz wird neu in § 11 (Särge) eingefügt:

In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für Muslime finden diese Bestattungen auf dem Bezirksfriedhof Ost in Oßweil in einer gesonderten Abteilung statt. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

Folgender Absatz wird neu in § 20, § 20 a, § 20 b, § 20 c, § 20 d eingefügt:

Das Abstellen- oder Anbringen von Gegenständen, Blumen oder Grabschmuck bei den anonymen Gräbern, den Baumgräbern, den Baumhaingräbern, den Gräbern in Gemeinschaftsanlagen sowie speziell bei den Kolumbarien ist nur an den dafür vorgegebenen Plätzen erlaubt. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung der Gegenstände nicht verpflichtet ist.

Folgende §§ werden neu eingefügt: § 20 a, § 20 b, § 20 c und § 20 d.

Auch mit aufgenommen wurden die neuen Bestattungsangebote auf Ludwigsburger Friedhöfen gemäß der Friedhofskonzeption (Beschluss BTU vom 11.12.2013). Hierzu gehören:

Bezirksfriedhof Ost: Bestattung am Baum, Bestattung im Baumhain,
Neuer Friedhof: Urnengräber in Staudenflächen, Hochwertige Wahlgräber
mit Staudenbepflanzung.
Friedhof Eglosheim: Urnengräber in Staudenflächen

Inkrafttreten (§ 36):

Die geänderte Fassung der Friedhofsordnung tritt am 13.07.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Der Beschluss wird mit 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen einstimmig angenommen.

Die Abstimmung erfolgt als Empfehlung an den Gemeinderat.

Nicht anwesend: Stadtrat Seybold (unentschuldigt)

Beratungsverlauf:

Vor Abschluss der Beratungen fasst BM **Ilk** die Beratungsergebnisse zusammen. Die Verwaltung werde zur Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2016 die Begrifflichkeit „Verstorbene“ sowie anstatt „Leichenhalle“ das Wort „Aussegnungshalle“ ausnahmslos in der Satzung anwenden. Zugleich müsse unter § 11 Abs. 5 das Wort „Religionszugehörigkeit“ entfernt werden. Abschließend stellt er den Beschlussvorschlag mit diesen wesentlichen Änderungen und den Ergänzungen der Verwaltung zur Vorl.Nr. 219/16 zur Abstimmung.